

RS OGH 1993/3/17 7Ob644/92 (7Ob645/92)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1993

Norm

ABGB §1096 Abs1 C

Rechtssatz

Bedarf es zum vertragsgemäßen Gebrauch eines Geschäftslokals (hier: als Bar) nach baubehördlichen und gewerbebehördlichen Vorschriften baulicher Umgestaltungen und nimmt der Mieter im schriftlichen Mietvertrag zur Kenntnis, daß zwar der Vermieter (Fruchtgenußberechtigter des im Wohnungseigentum stehenden Geschäftslokals) für seine Person alle hierzu benötigten Zustimmungen erteilt, für die Zustimmung der übrigen Miteigentümer (die er nicht vertritt) aber nicht eintreten kann, hat der Mieter damit nicht auf seinen Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung des Mietzinses gemäß § 1096 Abs 1 ABGB für den Fall verzichtet, daß die Zustimmung der übrigen Miteigentümer nicht erlangt und die baulichen Umgestaltungen daher nicht durchgeführt werden können, das Geschäftslokal demnach nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 644/92
Entscheidungstext OGH 17.03.1993 7 Ob 644/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0021395

Dokumentnummer

JJR_19930317_OGH0002_0070OB00644_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at